

## Allgemeine Informationen

Wichtige Informationen zur Beschäftigungspflicht, zur Ausgleichstaxe sowie dem Behinderteneinstellungsgesetz und Begünstigtenstatus ...

### *Beschäftigungspflicht*

ArbeitgeberInnen, die 25 oder mehr ArbeitnehmerInnen beschäftigen, müssen in Österreich laut Behinderteneinstellungsgesetz pro 25 ArbeitnehmerInnen jeweils eine begünstigt behinderte Person einstellen (Beschäftigungspflicht). Falls dies nicht erfolgt, ist eine [Ausgleichstaxe](#) zu zahlen.

### Was bedeutet der Status "Begünstigt Behindert" nach dem Behinderteneinstellungsgesetz?

Im Sinne des [Behinderteneinstellungsgesetzes](#) ist "eine Behinderung die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Arbeitsleben zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten."

Menschen mit einer Behinderung können einen Antrag bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice stellen, dort wird der Grad der Behinderung von ärztlichen Sachverständigen abgeklärt. Der Grad der Behinderung muss mindestens 50 % betragen, um für einen [Begünstigtenstatus](#) ansuchen zu können. Dies betrifft aber nicht nur Menschen mit offensichtlichen Behinderungen (z.B. RollstuhlfahrerInnen), sondern auch viele Menschen mit nicht sichtbaren Beeinträchtigungen.

### Beispiele

Chronische Darmstörungen	Gleichgewichtsstörungen
Immundefekte	Schilddrüsenerkrankungen
Posttraumatische Belastungsstörung	Diabetes
Depressive Störung	Hepatitis
Neuromuskuläre Erkrankungen	COPD
Herzmuskelerkrankungen	Asthma

### Antragstellung

Menschen mit dem Status "Begünstigt Behindert" können von den Rechten und Vorteilen des Behinderteneinstellungsgesetzes und anderen Vorschriften Gebrauch machen. Diesen Status erwirbt man nicht automatisch aufgrund einer Behinderung, sondern es bedarf dazu eines [Antrages an das Sozialministeriumservice](#).